

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Landkreis Würzburg

Auf Grund des

- Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG,
- Art. 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- Art. 19 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS)
- des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 16.10.2006 und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Würzburg vom 11.12.2006

erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende

Abfallwirtschaftsgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des KU benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des KU angeschlossenen

Grundstücks als Benutzer, soweit in den folgenden Sätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber des Abfallsackes Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung von Sperrmüll, Altreifen, Kühl- und Gefriergeräten sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (5) Die Abfallentsorgung des KU benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle das KU entsorgt.
- (6) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der privaten Haushaltungen im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und im Falle des § 16 Abs. 3 AWS nach der Zahl der Abfahrten (Behältergebühr) sowie nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 schließen die Entsorgung aller Abfallarten im Hol- und Bringsystem mit ein, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 umfasst die Entsorgung von Bioabfall bis zu einer Kapazität von 120 l bei einer Restmüllkapazität von 60 l, bis zu 240 l bei einer Restmüllkapazität von 90 l, 120 l oder 240 l und im Übrigen bis zu einer Kapazität, die der Restmüllkapazität entspricht, jeweils bezogen auf das anschlusspflichtige Grundstück.
- (4) Bei der Abholung von Sperrmüll („Sperrmüll auf Abruf“) ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach der Menge des Sperrmülls richtet.
- (5) Bei der Abholung von Grüngut („Grüngut auf Abruf“) ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach der Menge des Grünguts richtet.
- (6) Bei der Abholung von Elektro-Altgeräten ist zusätzlich zur Behältergebühr eine Transportgebühr zu entrichten, die sich nach dem Transportaufwand bestimmt.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (8) Bei der Entsorgung von Bauschutt und sonstigen Baustellenabfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.
- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle.
- (10) Sofern durch das KU vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Einzelfall eingesammelt und befördert werden und dem KU hierfür ein Mehraufwand entsteht, haben diesen Mehraufwand die Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzer zu tragen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich

pro Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	159 €
pro Müllnormtonne mit	90 l Füllraum	202 €
pro Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	245 €
pro Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	414 €
pro Müllgroßbehälter mit	1100 l Füllraum	1.752 €

Wird im begründeten Ausnahmefall ein Müllgroßbehälter zugelassen, dessen Füllraum über 1.100 l hinausgeht, so beträgt die Behältergebühr bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmüllbehältnisses 681 € pro angefangene 500 l.

- (2) Im Falle des § 16 Abs. 3 AWS wird die Gebühr anteilig – bezogen auf Absatz 1 und 26 Abfuhr im Kalenderjahr – berechnet bzw. vervielfacht. Entsteht aufgrund des besonderen Abfuhrhythmus ein besonderer Aufwand, so erhöht sich die Gebühr um die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für Restmüll 5,00 €/Sack (70 l) und für Bioabfall 3,50 €/Sack (100 l).
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall beträgt 50 € Euro pro angefangener 120 l zusätzlicher Behälterkapazität, soweit die vom Anschlusspflichtigen beantragte Behälterkapazität über die in § 3 Abs. 3 genannte Kapazität hinausgeht.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den Entsorgungsanlagen des KU (insb. Deponien) beträgt für jeden angefangenen cbm Bauschutt, sonstiger Baustellenabfälle oder Erdaushub 20,50 €/cbm. Die Entsorgung von Bauschutt, sonstigen Baustellenabfällen und Erdaushub ist gebührenfrei, wenn die Menge der angelieferten Abfälle 200 l nicht überschreitet.
- (6) Werden Abfälle in Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg selbst angeliefert, so setzt sich die Gebühr zusammen aus der jeweils geltenden Entsorgungsgebühr des Zweckverbandes sowie einer Zusatzgebühr für den sonstigen Entsorgungsaufwand in Höhe von 50 % der für die jeweilige Anlieferung anfallenden Entsorgungsgebühr des Zweckverbandes.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen beträgt 3,50 €/Stück.
- (9) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 3 Abs. 4 („Sperrmüll auf Abruf“) beträgt 15 € pro angefangenen cbm, mindestens jedoch 20 €.
- (10) Die Gebühr für die Abholung von Grüngut gemäß § 3 Abs. 5 („Grüngut auf Abruf“) beträgt 10 € pro angefangenen cbm, mindestens jedoch 20 €.
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektro-Altgeräten gemäß § 3 Abs. 6 beträgt 10 € pro Gerät, mindestens jedoch 20 €.
- (12) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 5 Dauer der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände ändern. Die Gebührenpflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch das KU.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Behältergebühr ist mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. jeden Jahres. Wird der Gebührenbescheid nach dem 10.01. zugestellt, so wird die Behältergebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, in den Fällen des § 2 Abs. 4 und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Die bisher geltende Abfallwirtschaftsgebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 12.12.2006

Dr. Alexander Schraml
Vorstand